

## Flyer

# Geldwäschegesetz (GWG)

## Informationen für Unternehmen im Nichtfinanzbereich

Hinweise und Tipps,

wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz (GWG) erfüllen können.

Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ist nach dem Geldwäschegesetz zuständige Aufsichtsbehörde für den „Nichtfinanzbereich“.

Das Geldwäschegesetz (GWG) legt nicht nur Banken, sondern auch vielen Gewerbetreibenden bestimmte Sorgfaltspflichten auf. Diese Pflichten wirken sich direkt auf die tägliche Geschäftspraxis aus.

### Welche Unternehmen sind betroffen?

Der Aufsicht der Kreisverwaltung unterstehen:

- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, damit sind solche Personen gemeint, die mit hochwertigen Gütern handeln, z. B. die nach § 38 GewO einer besonderen Überwachung unterliegen
- Immobilienmakler
- Versicherungsvermittler .

### Wann müssen Unternehmen tätig werden?

Die betroffenen Unternehmen haben nach dem Geldwäschegesetz in folgenden Fällen Sorgfaltspflichten einzuhalten:

1. bei jeder auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung
2. bei Geschäften mit Gelegenheitskunden ab einem Wert von 10.000 je Geschäftsvorfall (bei geteilten Zahlungen gilt der Gesamtbetrag) oder
3. unabhängig von der Höhe der Transaktion immer, wenn Unternehmen Tatsachen feststellen, die den Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen oder
4. immer dann, wenn Zweifel an den Identitätsangaben des Kunden bestehen.

In Verdachtsfällen sind die Unternehmen verpflichtet, diesen Verdacht der Staatsanwaltschaft und dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen – anzuzeigen.

Als Bargeldzahlung gelten auch Transaktionen, die über EC- oder Kreditkarten abgewickelt werden.

### Welche unternehmensinternen Schutzmaßnahmen sind zu treffen?

Das Geldwäschegesetz sieht folgende Sorgfaltspflichten vor:

- Der Geschäfts- oder Vertragspartner ist zu identifizieren (Kenne Deinen Kunden – Know Your Customer – KYC-Prinzip).

- Es sind Informationen über den Geschäftszweck einzuholen, sofern der Hintergrund nicht eindeutig ist.
- Es ist abzuklären, ob der Vertragspartner für einen Dritten handelt und wer der wirtschaftlich Berechtigte ist (bei natürlichen wie auch juristischen Personen).
- Unterlagen und Aufzeichnungen über die Geschäftsbeziehung müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden und sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- Die Geschäftsbeziehung ist fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren.

**Können die Sorgfaltspflichten nicht eingehalten werden, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und es dürfen keine Transaktionen durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsverbindungen sind zu beenden.**

### **Interne Sicherungsmaßnahmen**

Außerdem fordert das Geldwäschegesetz von den betroffenen Unternehmen, angemessene Vorkehrungen für interne Sicherungsmaßnahmen gegen Geldwäsche zu treffen.

Darunter fällt, dass

- interne Grundsätze erstellt und Richtlinien gegen Geldwäsche erlassen und geeignete Sicherungssysteme mit Kontrollen eingerichtet werden sowie
- im Kundenkontakt stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Sorgfaltspflichten unterrichtet werden.

### **Welche Konsequenzen hat eine Verletzung der Sorgfaltspflichten?**

Die Aufsichtsbehörde kann Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro festsetzen.

Geldwäsche gefährdet unser Gemeinwesen. Sie finanziert organisierte Kriminalität und Terrorismus und untergräbt den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb.

Die Bekämpfung der Geldwäsche ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft.

Verwaltung und Gesellschaft müssen sie gemeinsam angehen.

Frau Ursula Stein

Telefon: 02602-124534

Telefax: 02602-124388

Email: Ursula.Stein@westerwaldkreis.de